

An das Ratsmitglied
Herrn
Rüdiger Prinz

27.09.2019

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Steganlagen und Hausboote am Rheinufer in Hersel

Sehr geehrte Herr Prinz,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 16.09.2019 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Von wann sind die aktuellsten Verankerungspläne der Steganlagen/Bootsanleger in Hersel und Uedorf und wo liegen diese vor?

Antwort:

Die Steg- und Bootsanleger in Hersel und Uedorf liegen im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Schifffahrtsamtes Köln, Das Wasser- und Schifffahrtsamt Köln, An der Münze 8 in 50668 Köln; www.wsv.de.

Das Schifffahrtsamt in Köln ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und Sicherheit der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Rhein zuständig und erteilt entsprechende Genehmigungen für Bootsanleger und –stege und ist ebenfalls für die Überwachung und Kontrollen zuständig. Konkrete Intervalle für Überprüfungen sind nicht vorgeschrieben.

Frage 2:

Wurden in den letzten zehn Jahren zusätzliche Anker für einzelne Steganlagen an o.g. Stegen/Bootsanlegern beantragt und/oder genehmigt?

Antwort:

Dies wäre bei der zuständigen Behörde zu erfragen (s. 1).

Frage 3:

Wann und durch welches Amt/Behörde fand die letzte Brückenbegehung bei den Steganlagen/Bootsanlegern in Hersel und Uedorf statt?

Antwort:

Siehe die Beantwortung zu den Fragen 1. und 2.. Der Verwaltung liegen keine Informationen für zuletzt durchgeführte Kontrollen durch das Schifffahrtsamt Köln einzelner Steganlagen auf dem Rhein in Bornheim vor. - 2 -

Frage 4:

Hat die Zunahme an Hausbooten bzw. der Unterschied von (Sport-)Boot zu Haus-/Wohnboot Einfluss auf Strömungswiderstand und damit auf die Zuglast, die die Anker der Steganlagen halten müssen?

Antwort:

Grundsätzlich müssen genehmigte Boots- und Steganlagen einen bestimmten Strömungswiderstand für die dort zulässigen Boote aufnehmen können.

Im Rahmen von Kontrollen wird nach Aussage der zuständigen Behörde die zulässige Anlegerkapazität als auch die damit verbundene Einhaltung des Strömungswiderstandes von der Steganlage selbst inkl. der Anleger überwacht.

Frage 5:

Sind der Verwaltung Grenzwertüberschreitungen, Unregelmäßigkeiten bzw. sonstige Verstöße an den o.g. Steganlagen bekannt, die im Rahmen von Brückenbegehungen (vgl. Frage 3), Anträgen für zusätzliche Anker oder anhand von Plan- Ist-Vergleichen durch die Verwaltung selbst oder eine andere Behörde/Amt in den letzten zehn Jahren festgestellt wurden?

Antwort:

Es sind der Verwaltung keine Unregelmäßigkeiten und Überschreitungen oder sonstige Verstöße an den Steganlagen bekannt. Eine Mitteilung von Verstößen, die im Zuständigkeitsbereich des Schifffahrtsamtes festgestellt worden sind, ist nicht im Gesetz vorgeschrieben und werden in der Praxis auch nicht behördenübergreifend kommuniziert.

Wie bereits in der Sitzung des Rates am 26.04.2018 (Vorlage 203/2018-3) dargelegt, wäre Voraussetzung für ein bauaufsichtliches Einschreiten gegen Hausboote, dass diese dauerhaft ortsfest zu Wohnzwecken genutzt werden. Solange die Boote fahrtüchtig sind, ist ein solcher Nachweis durch die Verwaltung kaum zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister